

Stenographisches Protokoll.

6. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 7. März 1946.

Inhalt.

1. Vorsitz im Bundesrat.

Mitteilungen des Bundesrates Dr. Duschek an das Haus (S. 29).

Wahl des Bundesrates Rehrl zum Vorsitzenden-Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Dr. Dienstleder (S. 30).

2. Personalien.

a) Zuschrift der steiermärkischen Landeshauptmannschaft: Josef Zingl, Ersatzmann für Dr. Dienstleder (S. 30).

b) Angelobung der Bundesräte Zingl und Dr.-Ing. Lechner (S. 30).

c) Krankheitsfälle (S. 30).

d) Entschuldigungen (S. 30).

3. Ausschüsse.

Bundesrat Zingl, an Stelle des verstorbenen Dr. Dienstleder, Mitglied im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, im Unvereinbarkeitsausschuß und im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (S. 30).

Bundesrat Langthaler, Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle Dr. Stampfl (S. 30).

4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1946, betreffend das Arbeitspflichtgesetz.

Berichterstatter: Mantler (S. 30);

Redner: Holzfeind (S. 32), Dr. Lugmayer (S. 33);

kein Einspruch (S. 35).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.

Berichterstatter: Weinmayer (S. 35);

kein Einspruch (S. 36).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946 über ein Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes.

Berichterstatter: Weinmayer (S. 36);

kein Einspruch (S. 36).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend die Paßgesetz-Novelle.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 36);

kein Einspruch (S. 36).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend das Zinsstreichungsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 36);

kein Einspruch (S. 37).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend die Aufhebung des Filmwirtschaftsgesetzes.

Berichterstatter: Breinschmid (S. 37);

Redner: Beck (S. 38);

kein Einspruch (S. 38).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946 über die Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich.

Berichterstatter: Grossauer (S. 38);

kein Einspruch (S. 39).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 05 Minuten.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Der Vorsitzende des Bundesrates Honay, der krank ist, darf auf ärztlichen Befehl das Bett nicht verlassen; der erste Vorsitzende-Stellvertreter Dr. Dienstleder ist gestorben, der zweite Vorsitzende-Stellvertreter Moßhammer, der einen Autounfall erlitten hat, ist nach seiner Genesung rückfällig geworden und gleichfalls bettlägerig. Wir haben heute daher keinen Vorsitzenden, der die Sitzung eröffnen und führen könnte. Die heute einberufene Sitzung auf einen späteren Termin zu verschieben, erschien jedoch im Hinblick auf die Dringlichkeit der Vorlagen nicht erwünscht.

Es ist ein einzigartiger Notstand, in dem wir uns befinden. Es soll kein Präjudiz sein, wenn ich als der an zweiter Stelle vom Lande Wien für den Bundesrat namhaft gemachte Vertreter die Sitzung eröffne und die für heute vorgesehene Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters für den verstorbenen Dr. Dienstleder vornehmen lasse. Ich werde dies aber nur tun, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Ist jemand gegen meinen Vorschlag? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters vornehmen lassen, und zwar per acclamationem, wenn kein Widerspruch er-

hoben wird. (Nach einer Pause.) Es ist keine Einwendung erhoben worden, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, das Mitglied des Bundesrates Josef Rehrl zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Wer für meinen Vorschlag ist, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) Herr Bundesrat Josef Rehrl ist somit einstimmig zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt. Ich ersuche ihn, den Vorsitz zu übernehmen und die weiteren Verhandlungen zu leiten.

Vorsitzender-Stellvertreter Rehrl übernimmt den Vorsitz und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 6. Februar 1946 als genehmigt.

Dem Bundesrat Dr. Latzka wird ein vierwöchiger Krankurlaub erteilt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Eggendorfer und Moßhammer.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung werden die durch das Ableben Dr. Dienstleders notwendig gewordenen Ergänzungswahlen für die Ausschüsse auf die Tagesordnung gesetzt.

Eingelangt ist das nachfolgende Schreiben der Landeshauptmannschaft der Steiermark:

„In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1945 wurde Herr Josef Zingl, Bauer in Schäßern, Bezirk Hartberg, Steiermark, zum Ersatzmann in den Bundesrat gewählt.

Nach dem Ableben des Herrn Bundesrates Professor Dr. Alois Dienstleder wird nunmehr Herr Josef Zingl als Mitglied in den Bundesrat entsendet. Dem Genannten wird gleichzeitig die Bescheinigung ausgestellt, wie sie zufolge des Ersuchens der Parlamentsdirektion vom 12. Dezember 1945 den Mitgliedern des Bundesrates eingehändigt worden ist. Unter einem wird bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Besorgung der rosa Reisegenehmigung veranlaßt.

Hievon wird mit der Bitte Mitteilung gemacht, wegen Zusendung der Einladungen zu den Sitzungen des Bundesrates und der sonst notwendigen Verfügungen das Weitere zu veranlassen.

Graz, 8. Februar 1946.

Der Landeshauptmann:
gez. Pirchegger.“

Bundesrat Zingl und der gleichfalls zum erstenmal im Hause erschienene Bundesrat Dr.-Ing. Lechner leisten die Angelobung.

Bei den auf Vorschlag des Vorsitzenden-Stellvertreters durch Handerheben vorgenommenen Ausschuwahlen werden an Stelle Dr. Dienstleders Bundesrat Dr. Ingenieur Lechner zum Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses, Bundesrat Zingl in den Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gewählt. An Stelle des Bundesrates Dr. Stampfl, der sein Ausschußmandat zurückgelegt hat, wird Bundesrat Langthaler in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt.

Vorsitzender-Stellvertreter: Wir gelangen nunmehr zu jenen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die der Herr Bundeskanzler dem Bundesrat zur Beratung übermittelt hat. Der Vorsitzende hat diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gestern vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, von der Vervielfältigung und von der 24stündigen Frist zur Verteilung der Ausschußberichte Abstand zu nehmen und die Vorlagen auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu ziehen.

Der Antrag wird nach Konstatierung der Beschlußfähigkeit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1946, betreffend Bundesverfassungsgesetz über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz).

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz hat in der Öffentlichkeit eine verschiedenartige Aufnahme gefunden, vor allem anderen infolge der einschneidenden Bestimmungen, die dieses Gesetz enthält, und zwar sowohl hinsichtlich der Betriebe als auch hinsichtlich der Arbeiterschaft. In dem Gesetz ist vorgesehen, daß für gewisse von den zuständigen Stellen aufzuzeigende Aufgaben nicht nur sonst Beschäftigungslose oder Nationalsozialisten, die unter die bekannten Paragraphen fallen, oder aber Arbeitsscheue herangezogen werden, um plötzlich anfallende Arbeiten zu verrichten, sondern daß darüber hinaus zur Wiederauf-

bauarbeit und zur Sicherung der Ernährung auch Arbeitskräfte herangezogen werden können, die sich in Stellung befinden, die also in Betrieben beschäftigt sind. Es ist begreiflich, daß sowohl verschiedene Betriebe als auch die Arbeiterschaft solcher Betriebe dadurch, und zwar mit Recht, beunruhigt werden, denn es wird immer wieder die Frage entstehen, ob ein Arbeiter oder ein Angestellter, der heute seinen Betrieb verlassen muß, nachträglich auch wieder die Möglichkeit erhält, in seinen Betrieb zurückzukommen oder eine gleichartige Beschäftigung zu finden.

Die Bestimmungen des Gesetzes geben also schon die Berechtigung zu einer gewissen Unruhe; es wird daher notwendig sein, daß man bei der Durchführung dieses Gesetzes von diesen Zwangsbestimmungen möglichst wenig und möglichst sparsam, also nur in einzelnen Fällen, Gebrauch macht. Der Zwang wird ja von den Menschen, die die faschistische Periode hinter sich haben, an und für sich als außerordentlich drückend empfunden, und mit den verschiedenen Arbeitspflichtgesetzen, die in den verschiedenen Staaten, wie ja auch hier bei uns, den Zwang angewendet haben, um Menschen zur Arbeit anzuhalten, wurden zumeist nicht die besten Erfahrungen gemacht. Wir müssen aber auch feststellen, was uns in Österreich und was besonders unsere Arbeiterschaft anlangt, daß hier ein Aufbauwille vorhanden ist, der nicht erst durch einen Zwang hervorgerufen oder verstärkt werden muß.

Wenn wir aber bei verhältnismäßig wenigen Schichten im Vergleich zur Gesamtheit der Bevölkerung davon sprechen müssen, daß sie das Bestreben haben, sich der Arbeitspflicht, der Pflicht, am Wiederaufbau unseres Landes mitzuhelfen, zu entziehen, dann ist ein Eingreifen sicherlich berechtigt.

Auch hinsichtlich der Jugend ist es nötig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Jugend, die vielfach in den vergangenen Jahren zu positiver Arbeit nicht angehalten wurde und die daher das Arbeiten eigentlich nicht erlernt hat, für die Arbeit zu erziehen und sie in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Der Fall ist aber auch hier so, daß Zwangsmaßnahmen allein nicht genügen, sondern daß die Erziehung der Jugend und die Wiedereingliederung der Jugend in den Arbeitsprozeß vor allem anderen auch ein psychologisches Problem darstellt. Wir dürfen nicht übersehen, daß also im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen auch andere Maßnahmen Hand in Hand gehen müssen, um aus dieser Jugend brauchbare Staatsbürger,

brauchbare Menschen, brauchbare Wirtschaftler zu machen. Man hört oft sagen — auch in ausländischen Zeitungen liest man es —, daß in Österreich eigentlich zu wenig gearbeitet werde. Es könnte der Wiederaufbau schon viel weiter fortgeschritten sein, wenn die Arbeitsleistung hier in Österreich eine größere wäre. Nun, wenn man diese Erscheinungen betrachtet, die sicherlich vorhanden sind, dann muß man auch nach den Ursachen forschen. Man wird dann feststellen müssen, daß das, was hier in Österreich unter den gegebenen Umständen von fast allen Schichten der Bevölkerung geleistet wird, wohl aller Anerkennung wert ist und daß man unter Berücksichtigung dieser Umstände keineswegs davon sprechen darf, daß hier in Österreich zu wenig gearbeitet werde. Wir brauchen hier nur einen Faktor in Erwägung zu ziehen und zu berücksichtigen, und das ist die Ernährungslage, wie sie in Österreich beschaffen ist. Wenn wir uns vorstellen, unter welchen Umständen die Menschen heute ihr Leben fristen, mit welcher geringfügigen Rationen sie auskommen müssen, dann muß man feststellen, daß in Anbetracht dessen die Arbeitsleistung noch immerhin außerordentlich hoch ist.

Ich möchte da ein paar Mitteilungen machen, die vor wenigen Tagen der Arbeiterkammer in Wien zugekommen sind und die darüber ein aufschlußreiches Bild geben. Im Triestingtal wurde von einem Gemeindefeldarzt berichtet, daß die im Jänner ausgegebenen Lebensmittel einen täglichen Kalorienwert von 441 darstellten. Diese Menge an Kalorien bleibt also weit hinter dem zurück, was eigentlich auch für ganz Niederösterreich gelten soll, und reicht auch nicht im entferntesten an die Bedürfnisse eines erwachsenen Menschen hin. Aus Dürnkrut wird ebenfalls vom Gemeindefeldarzt berichtet — Dürnkrut ist innerhalb der Kornkammer Österreichs gelegen —, daß die Erwachsenen durchschnittlich eine Gewichtsabnahme von 25 kg aufweisen, daß sie nur mehr sehr bedingt arbeitsfähig und gänzlich widerstandslos gegen infektiöse Krankheiten sind, da sie die Abwehrkräfte nicht mehr in sich haben, um Bazillen abzuwehren.

So ist also die Ernährungslage beschaffen, unter denen die österreichische Bevölkerung zu arbeiten hat. Dazu kommen noch andere Fälle. Von der Zuckerfabrik in Dürnkrut waren heute Vertreter in der Arbeiterkammer, die darauf verwiesen haben, daß es trotz dieser Verhältnisse, die dort herrschen, notwendig ist, mit allen Mitteln diesen Fabriksbetrieb in Gang zu setzen, um im Herbst in der Kampagne wieder Zucker erzeugen zu können. Aber sie klagen, daß es

ihnen nicht nur an Lebensmitteln fehlt, sondern an Unterkünften, um Arbeitskräfte, die dort benötigt werden, hinziehen zu können. Sie brauchen mindestens für 200 Menschen Unterkünfte, sie brauchen Arbeitskleider, Schuhe usw., was alles nicht vorhanden ist.

Wie wirkt sich nun dies alles in gesundheitlicher Hinsicht aus? Vor einigen Tagen hat die Wiener Gebietskrankenkasse den Stand vom 2. Februar mit 20.633 Erkrankten angegeben. Davon leiden 20,8 Prozent an Lungenerkrankungen, 7,8 Prozent an Erschöpfungszuständen, Anämie oder Schwäche, 14 Prozent an Ruhr, Typhus usw. Die Zahl der Unfälle, die durch körperliche Leistungsunfähigkeit hervorgerufen wurden, ist gegenüber dem vergangenen Monat wesentlich gestiegen. Aus Weißenbach im Triestingtal wird mitgeteilt, daß die Zahl der Todesfälle im Jänner d. J. dreimal so hoch war als in der Kriegszeit, daß im Jänner d. J. sechs Todesfälle verzeichnet sind, wobei die Todesursache Hunger war. Die Wiener Arbeiterkammer veranstaltet derzeit eine Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Personen, vor allem der Lehrlinge. Bisher wurden 2000 Lehrlinge untersucht, darunter solche jener Gewerbe, die eigentlich verhältnismäßig noch günstiger mit Lebensmitteln versorgt sind, wie die der Bäcker, Fleischer und Gastgewerbe. Von diesen 2000 Untersuchten waren nur 20 Prozent ohne Befund, 35 Prozent mit einem Befund II (schwerer Unterernährung) und die restlichen mit beginnender Tuberkulose, tuberkulosegefährdet usw.

Das sind die Gesundheitsverhältnisse, wie sie sich durch die jetzigen Zustände entwickelt haben. Unter solchen Umständen kann man wohl wahrlich nicht davon sprechen, daß die Arbeitsfreudigkeit nicht vorhanden wäre, wenn man zugleich feststellen muß, daß im Monat Februar die Wiener Gebietskrankenkasse fast 8000 Neuanmeldungen an Versicherten zu verzeichnen hatte — und all dies ohne einen Zwang zur Arbeitsleistung, ohne ein Arbeitspflichtgesetz. Man muß da schon sagen, daß diese Menschen wohl Anerkennung verdienen. Wenn also trotz alledem solch ein Aufbauwille vorhanden ist und die Menschen alles daransetzen, um hier am Wiederaufbau, an der Sicherung der Ernährung mitzuarbeiten, dann wollen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß durch dieses Zusammengreifen aller das Ziel auch erreicht wird. Wir müssen dann auch hoffen und erwarten, daß bei der Handhabung, bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes das soziale Moment nach Möglichkeit gewahrt werde. Vor allem, daß auch die Organisation, die hier notwendig

ist, um ein solches Gesetz durchzuführen, eine Planung und Lenkung der Arbeitskraft zu regeln, nicht versagt, sondern so gestaltet werde, daß sie praktisch, einfach und leicht kontrollierbar ist und daß besonders auch bei niemandem das Gefühl erweckt wird, daß er benachteiligt oder daß hier einseitig vorgegangen würde. Dies ist außerordentlich wichtig, da sonst ja der Zweck des Gesetzes, diese Arbeitskräfte zu sichern, nicht erreicht werden würde, wenn auf der anderen Seite infolge solcher Umstände die Arbeitsfreudigkeit sinken würde.

Der Inhalt des Gesetzes, die einzelnen Paragraphen, sind durch die Verhandlungen im Nationalrat insoweit annehmbar, als sie Vorsorge treffen, daß in den einzelnen Fällen dieses soziale Moment tatsächlich gewahrt bleibt. Eine ganze Reihe von Frauen und Männern, und vor allem soweit sie krank oder invalid sind, werden von diesen Bestimmungen über die Heranziehung zur Arbeitsdienstpflicht ausgenommen, und es ist anzunehmen, daß nach den Zusicherungen des Herrn Ministers für soziale Verwaltung auch den übrigen Bedenken entsprechend Rechnung getragen wird. Das Gesetz ist bis 31. Dezember 1946 befristet. Es ist wohl das Erfreulichste an dem ganzen Gesetz, daß es nur für einen so kurzen Zeitraum gedacht ist, und wir wollen hoffen, daß sich in dieser Zeitspanne der Wiederaufbau Österreichs in einem Maße vollzogen hat, daß sich für die kommende Zeit die weitere Beibehaltung des Arbeitspflichtgesetzes erübrigt.

Ich stelle daher den Antrag, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Holzleind: Hoher Bundesrat! Als die ersten Entwürfe über ein Arbeitspflichtgesetz in den Kammern und Gewerkschaften erschienen, wurden in der Arbeiterschaft Bedenken laut, da ein solches Gesetz als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter- und Angestelltenschaft angesehen werden konnte. Das nun vom Nationalrat beschlossene und uns zur Bestätigung vorliegende Gesetz hat diese Bedenken zerstreut, da alle arbeitsfähigen Personen unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Ich habe bereits gestern in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, welche Vorsorge getroffen ist, daß bei der Durchführung des Gesetzes alle arbeitsfähigen Personen erfaßt werden. Der Herr Bundesminister hat uns Aufklärungen erteilt und die Versicherung gegeben, daß tatsächlich nicht nur die bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeiter und Angestellten, sondern alle arbeitsfähigen Österreicher von diesem Gesetz erfaßt werden.

Soll das Gesetz entscheidende Wirkung haben, dann muß damit eine dem Wiederaufbau Österreichs dienende Lenkung der Arbeitskräfte herbeigeführt werden. Aber eine solche Maßnahme müßte letzten Endes scheitern, wenn mit der Lenkung der Arbeitskraft nicht gleichzeitig eine Lenkung und Planung der gesamten Wirtschaft verbunden wäre. Die Erfassung der Rohstoffe und der noch vorhandenen Werkzeugmaschinen, der Aufbau des Transportwesens müßte Hand in Hand gehen mit dem richtigen Einsatz und der Verteilung der Arbeitskräfte.

Namens der Sozialistischen Fraktion stelle ich an die Regierung das dringende Ersuchen, den vom Gewerkschaftsbund einstimmig beschlossenen Forderungen nach Wirtschaftsplanung und Verstaatlichung der Schlüsselindustrien endlich näherzutreten. Soll sich Österreich aus dem wirtschaftlichen Niedbruch, der dem verbrecherischen Krieg naturnotwendig folgen mußte, wieder erheben, dann müssen nicht nur die Arbeiter, sondern alle Kreise der Bevölkerung zum Wiederaufbau herangezogen werden. Der überwältigende Teil der Arbeiter und Angestellten hat trotz schlechtesten Verhältnisses, trotz Kälte und Entbehrungen zäh und unverdrossen an dem Wiederaufbau ihrer Betriebe gearbeitet. Die Arbeiterklasse hat damit ein moralisches Recht erworben, zu fordern, daß ihrem Verlangen nach Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und der herrenlosen Betriebe stattgegeben wird, um so mehr, als in diesen Fragen in der vom Herrn Bundeskanzler abgegebenen Regierungserklärung durchaus positive Zusagen gemacht wurden.

Wenn wir Sozialisten heute dem Gesetz über die Arbeitsdienstpflicht die Zustimmung geben, so geschieht dies in der Erwartung, daß diesem Arbeitspflichtgesetz baldigst Gesetze folgen, die den Wünschen der Arbeiter und Angestellten in bezug auf Planung, Lenkung und Verstaatlichung der Wirtschaft Rechnung tragen. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ich glaube, wir alle sind der Ansicht, daß das Recht, sich seinen Beruf und seine Arbeitsstätte nach eigener Entscheidung zu wählen, zu den Grundrechten des Menschen gehört, die nur dann angetastet werden dürfen, wenn ein höheres Recht übergreift. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und nach den ganzen Vorberatungen im Wirtschaftsausschuß können wir annehmen, daß in diesem Falle eine solche befristete Ausnahme gegeben ist.

Wenn ich sagte, es gehöre zu den Grundrechten des Menschen, daß er sich seinen Ar-

beitsplatz und seinen Beruf selbst wählt, so ist damit gesagt, daß es auch zu den zwingenden Pflichten jeder Gemeinschaft, also auch der staatlichen, gehört, dem einzelnen Menschen bei der Suche nach einem Berufe zu helfen. Dazu ist sicher eine gewisse Planung notwendig — ich sage: eine gewisse —, weil wir nicht glauben, daß rein zentralistische Maßnahmen eine wirkliche Planung der Wirtschaft, die eine entsprechende Dehnbarkeit und Entwicklungsfähigkeit für die Zukunft hat, erreichen können.

Zwang kann also in den Fällen der Arbeitssuche und der Berufswahl unserer Ansicht nach nur ausnahmsweise Platz greifen, nur dort, wo er unbedingt notwendig ist — wir glauben, daß ein solcher Fall hier vorliegt —, und nur so lange und nur so weit, als er notwendig ist. Im allgemeinen dürfen wir annehmen, daß das Gesetz diesen Anforderungen entspricht.

Im besonderen möchte ich zu zwei Bestimmungen des Gesetzes sprechen. Die erste ist der § 2, Absatz (4), über die Heranziehung der Jugendlichen.

Das Gesetz sagt (liest):

„Jugendliche im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können aus erzieherischen Gründen auch in Gemeinschaftsgruppen zusammengefaßt werden.“

Die Zusammenfassung der Jugend in Gemeinschaftslagern ist nichts Neues — sie erweckt unangenehme Erinnerungen. Wir wissen, daß die gesamte österreichische Jugend im System der nationalsozialistischen Herrschaft durch Gemeinschaftslager durchgeschleift wurde und daß gerade diese Erziehung mit dem entsprechenden befehlshaberischen Ton und den befehlshaberischen Manieren, die dazu gehören, dazu beigetragen hat, unsere österreichische Jugend so zu ruinieren, daß heute große Kreise der Jugend nicht imstande sind, die neu errungene Freiheit wirklich als Freiheit zu gebrauchen.

Es muß gesagt werden: Bereits vor dem Jahre des Einbruchs des Nationalsozialismus wurden mit einer solchen Gemeinschaftserziehung Versuche gemacht. Dieser Gedanke ist seit dem Jahre 1929 immer stärker geworden, seit die österreichische Wirtschaft wie alle anderen Wirtschaften abgesunken ist. Wir haben die Erscheinung gehabt, daß Jugendliche, die arbeitswillig waren, auf Jahre hinaus keine Arbeit finden konnten, weil die Wirtschaft zu schwach war. Man hat sich dadurch zu helfen gesucht, daß man

einen freiwilligen Arbeitsdienst eingerichtet hat. Die Männer, die hier am Werke waren, waren zum größten Teil der besten Absicht. Wir haben nicht die Zeit gehabt, festzustellen, welche tatsächlichen Enderfolge herausgekommen sind, weil die Entwicklung im März 1938 vorzeitig abgebrochen wurde. Wohl aber können wir feststellen, daß eine Reihe dieser Einrichtungen vielfach dazu mißbraucht wurde, den Nationalsozialismus in diesen Lagern zu verbreiten. Aus diesem Grunde sehen wir solchen Einrichtungen mit großem Bedenken entgegen. Auch aus einem anderen Grunde, der nicht politischer Natur ist. Alles, was der freiwillige Arbeitsdienst zustande gebracht hat, war nichts anderes, als durch einige Wochen eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen — und es waren oft recht alte Jugendliche dabei — dazu anzuleiten, wie man Straßen baut. Darum handelt es sich heute in erster Linie bei der Jugend nicht, sondern bei der Jugend handelt es sich heute darum, ihr die Möglichkeit zu geben, wirklich in einen Beruf hineinzuwachsen.

Es ist ja so, daß wir in Österreich sehr viel von Kultur sprechen und daß wir auch sehr viel von unserer Geschmacksindustrie reden, die uns einen Absatzmarkt im Ausland schafft. Sicher ist es so, und es muß gesagt werden, daß hier etwas gegeben ist, wozu wir nicht erst von vornherein eine große Planung brauchen. Es liegt ja in der Natur unseres Landes, daß wir in Österreich für solche Dinge geradezu prädestiniert sind. Wenn wir aber immer wieder von Kultur reden, dann müssen wir uns aber auch bewußt bleiben, daß eine wirkliche Kultur nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn eine genügende Zahl qualifizierter Arbeiter vorhanden ist. Auf was immer für ein Kulturgebiet man schaut, möge es sich auch um die größten Gelehrten oder Künstler handeln, man wird Kultur nicht zum Ausdruck bringen und also im Volk nicht wirksam werden lassen können, wenn die zur Durchführung notwendigen Kräfte fehlen.

Ich habe schon einmal im Wirtschaftsausschuß das Beispiel gebracht — dies eben nur als ein vereinzelt Beispiel —, daß in Österreich sehr viel davon gesprochen wird, daß ein Hauptaktivum, das wir auf dem Gebiet der Kultur haben, unsere Musikpflege ist. Tatsächlich ist es ja so, daß das ganze Ausland von der hohen Entwicklung der Musik bei uns entzückt ist und daß wir bisher von den Leistungen unserer musikalischen Vorfahren, unserer großen Komponisten, gezehrt haben und auch heute noch zehren. Wenn heute aber ein neuer großer Komponist hier in Österreich wäre, der es notwendig hätte, daß seine Werke wirklich auch in die Tat

umgesetzt werden, daß seine Kompositionen tatsächlich auch aufgeführt werden sollten, dann wäre er in großer Not, weil es in Wien derzeit nur drei Notenstecher gibt, die seine musikalischen Ideen auf Papier bringen können. Zur Zeit, als Mozart lebte und als Beethoven wirkte, da war keiner dieser Komponisten in Verlegenheit, mit seinen Werken auch in die Welt hinauszudringen, seine Melodien der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen und sie damit wirklich in die Kultur einzubauen, weil es Notenstecher im Überfluß gab.

Wir müssen also auch deshalb dringend ersuchen, daß von dieser Maßnahme des Gesetzes, von diesen Gemeinschaftslagern, die im Absatz (4) des § 2 erwähnt sind, nur in einem ganz bescheidenen Ausmaß und auch nur in den dringendsten Fällen Gebrauch gemacht werde, nicht aber, daß man diese Bestimmungen zum Ausgangspunkt nimmt, um wieder zu einer verfehlten Behandlung der Jugend zu kommen, wir müssen vielmehr dringend fordern, daß sich die zuständigen Ministerien schon in allernächster Zeit damit beschäftigen, ein Berufserziehungsgesetz zustande zu bringen, das es der Jugend möglich macht, in Berufe hineinzuwachsen, in denen sie wirklich schaffen und leben kann. Das betraf also den einen Paragraphen.

Dann möchte ich noch zu § 13 sprechen, der sich mit der Auskunftspflicht und den Kontrollmaßnahmen beschäftigt, und zwar finden wir hier zwei Gesichtspunkte vor. Dieser Abschnitt lautet (liest):

„Alle Personen, die ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind verpflichtet, über allgemeine oder namentliche Aufforderung sich beim Arbeitsamt zu melden, diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen persönlich beim Arbeitsamt zu erscheinen. Ihnen kann die Verpflichtung auferlegt werden, im Besitze eines Ausweises zu sein, aus dem hervorgeht, daß sie einer geregelten Beschäftigung nachgehen oder sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Alle öffentlichen und privaten Dienstgeber, die akademischen Behörden, die Schulleitungen und die Berufsvertretungen der selbständig Erwerbstätigen einschließlich der Angehörigen der freien Berufe sind gehalten, über Anordnung des Landesarbeitsamtes bei der Ausstellung dieses Ausweises mitzuwirken und den sonst an sie in Durchführung dieses Gesetzes gerichteten Ersuchen des Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes zu entsprechen.“

Hoher Bundesrat! Es ist ja bekannt, daß alle behördlichen Maßnahmen, die darauf hinausgehen, die Bevölkerung mit Ausweispapieren zu versorgen, in der Bevölkerung größten psychologischen Widerstand hervorrufen. Es ist ja im allgemeinen so, daß der Staatsbürger mit dem Behördenapparat eigentlich nur in unliebsamen Fällen in Berührung kommt. Gerade in der heutigen Zeit sind wir aber sehr darauf angewiesen, sämtliche positiven Impulse zu beachten, die bei diesem geschwächten Gesundheitszustand der Bevölkerung, den Ihnen der Berichterstatter ja geschildert hat, immer noch vorhanden sind, und wir müssen daher darauf achten, durch bürokratische Maßnahmen diese Impulse nicht zu lähmen. Wir müssen daher sehr darum bitten, diese Bestimmungen der Gesetzesvorlage mögen so durchgeführt werden, daß hier richtig dezentralisiert wird, so daß hier nicht die üblichen Erscheinungen eintreten, daß die Leute sich anstellen müssen, daß sie hin- und hergeschickt werden usw.

Ich nehme zur Kenntnis, daß der Herr Sozialminister im Wirtschaftsausschuß befriedigende Erklärungen darüber abgegeben hat. Ich nehme auch zur Kenntnis, daß, obwohl der gegenständliche Paragraph allgemein abgefaßt ist und also eigentlich alle Personen, die jüngsten und die ältesten Leute, betrifft — es heißt hier „alle Personen, die ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet haben“ —, der Kreis der heranzuziehenden Personen nur der ist, der durch die anderen Paragraphen enger umschrieben ist, damit nicht etwa bei der Durchführung die Erscheinung zutage tritt, daß alte Leute zum Arbeitsamt geschleppt werden oder doch eingeladen werden, dort zu erscheinen, bloß um wieder ein Ausweispapier in die Hand zu bekommen.

Lobend möchte ich die Einschaltung der Schulen in dem Sinne hervorheben, der im zweiten Teil dieses § 13 zum Ausdruck kommt, wonach (liest) „alle öffentlichen und privaten Dienstgeber, die akademischen Behörden, die Schulleitungen und die Berufsvertretungen der selbständig Erwerbstätigen usw.“ mit den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern Hand in Hand wirken müssen.

Ich begrüße dies als einen positiven Bestandteil dieser Gesetzesvorlage dahin, auch das gesamte Schulwesen mit dem gesamten Leben in eine stärkere Verbindung zu bringen. Ich stelle mir ja auch vor, daß die künftige Entwicklung unseres Schulwesens so sein wird müssen, daß nicht das Leben in die Schule hineingezerrt wird, sondern daß die

Schule in das Leben hineingebaut wird, das heißt also, daß über die Jugend von der Schule bis zur Reife des wahlfähigen Alters dauernd Evidenz geführt wird, und zwar von jener Schule, die zuletzt besucht wurde, damit man weiß, in welche Berufslaufbahn die betreffenden Schüler hineinwachsen konnten.

In diesem Sinne begrüßen wir die Bestimmungen, die einerseits eine Dezentralisierung des ganzen Kontrollapparates ermöglichen und zum anderen Teil die Möglichkeit geben sollen, daß auch die Schule in einen innigeren Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung kommt. (Starker Beifall bei den Bundesräten der österreichischen Volkspartei.)

Der Berichterstatter **Mantler** verzichtet auf das Schlußwort, worauf sein Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen wird.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend das Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat uns ein Gesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung zur Stellungnahme übermittelt. Dazu ist nach dem Motivenbericht folgendes zu bemerken:

Nach den Bestimmungen des Artikels 77, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, werden die Zahl, der Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien durch Bundesgesetz bestimmt. Bis zum 13. März 1938 galt in dieser Beziehung die gesetzesvertretende Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, B. G. Bl. Nr. 199, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in der durch das Bundesgesetz vom 2. August 1927, B. G. Bl. Nr. 264, abgeänderten Fassung.

Durch die Neubildung der Bundesregierung hat sich die Notwendigkeit ergeben, gewisse Bundesministerien neu zu errichten, beziehungsweise bestandene Staatsämter zusammenzulegen und schließlich die Namen einzelner Bundesministerien zu ändern.

Ich bringe Ihnen jetzt den Wortlaut des vom Nationalrat beschlossenen Gesetzes zur Kenntnis.

Der Berichterstatter verliest aus 46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates die §§ 1 bis 4 und stellt im

Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtangelegenheiten den Antrag, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946 über das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes.

Berichterstatter **Weinmayer**: Uns liegt heute das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes zur Genehmigung vor. Der Alliierte Rat für Österreich hat beschlossen, daß das Wiederverlautbarungsgesetz wegen Unvereinbarkeit mit der gewaltentrennenden parlamentarischen Demokratie aufgehoben werde. Diesem Wunsche trägt das vom Nationalrat beschlossene Verfassungsgesetz Rechnung. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut (verliest die §§ 1 und 2 aus Beilage 41 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates).

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle).

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hoher Bundesrat! Die Provisorische Staatsregierung hatte bereits in einem Paßgesetz die Formalitäten des Paßwesens und des Auslandsverkehrs geregelt. Dieses Gesetz hat wohl die Zustimmung der Alliierten gefunden, doch wurde die Genehmigung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht. Diese Bedingungen sind nun in dem Gesetzesentwurf, wie er uns vom Nationalrat unterbreitet wurde, erfüllt. Es sind dies im großen und ganzen drei Punkte: Zunächst einmal die Forderung, daß für jedes Verlassen des Bundesgebietes und für jede Einreise in das Bundesgebiet ein Ausreise-, beziehungsweise Einreisesichtvermerk erteilt werden muß. Während im alten Paßgesetz lediglich der Besitz des Passes vorgeschrieben war, wird jetzt in einem besonderen Paragraphen für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse dieser Einreise- und Ausreisesichtver-

merk verlangt. Zweitens wird, entgegen den ursprünglichen Bestimmungen, die ja im übrigen weiter bestehen bleiben, und zwar wiederum nur für die augenblicklichen außerordentlichen Verhältnisse, für die Ausstellung des Sichtvermerkes die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres festgelegt, während seinerzeit ursprünglich vorgesehen war, daß die Bezirksverwaltungsbehörden, beziehungsweise dort, wo staatliche Polizeistellen bestehen, diese die Genehmigung erteilen können. Schließlich wird genau so wie für diese zwei Komplexe des Fernverkehrs, wie wir es bezeichnen wollen, auch für den kleinen Grenzverkehr eine Sondergenehmigung vorgeschrieben. Seinerzeit war von den Alliierten in den Besprechungen gefordert worden, daß auch in diesem Fall nur das Bundesministerium für Inneres diese Genehmigung erteilen dürfe. Das ist jedoch dahingehend abgeändert worden, daß auch jene Stellen, die vom Bundesministerium für Inneres damit beauftragt werden, zuständig sind.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob es nicht möglich wäre, die Landesregierungen mit der Erteilung der Ausreise- und Einreisesichtvermerke zu betrauen. Nach den Berichten, die uns gegeben wurden, ist das gegenwärtig nicht möglich, da die Alliierten auf ihren in dem Gesetz vorgelegten Bestimmungen bestehen. Ebenso läßt sich momentan im kleinen Grenzverkehr mit Rücksicht auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse keine Erleichterung erreichen.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend das Bundesgesetz über die Untersagung der Auszahlung von Dividenden für das Geschäftsjahr 1944 und die Vergütung von Einlagezinsen für das Kalenderjahr 1945 (Zinsenstreichungsgesetz).

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Der Motivenbericht, den die Bundesregierung der Vorlage beigegeben hat, lautet in seinem wesentlichen Abschnitt (liest):

„Da die Kriegsereignisse fast allen Unternehmungen schwere wirtschaftliche Wunden zugefügt haben, läßt es sich nicht

verantworten, daß für das Geschäftsjahr 1944 Dividenden ausgeschüttet werden. Durch die Zuweisung des Reingewinnes 1944 an die Reserven der Unternehmungen soll denselben der Wiederaufbau und die Inangasetzung der Wirtschaft erleichtert werden.“

Es handelt sich also um einen besonderen Eingriff der Gesetzgebung in die Wirtschaft, indem durch das Gesetz die Kapitalbesitzer gewungen werden, ihren Anspruch, den sie an die Gewinnausschüttung erheben, nicht nur gutschreiben, sondern einfach abzubuchen. Ich muß sagen, daß das ein ganz besonderer Fall ist, der in unserer Gesetzgebung erscheint, und der wert ist, auch grundsätzlich besprochen zu werden.

Wir sind der Überzeugung, daß in den großen Auseinandersetzungen, die seit Jahrhunderten zwischen Arbeit und Kapital stattfinden, beide Teilnehmer eines wirtschaftlichen Prozesses ihre bestimmten Rechte haben, daß aber die Ansprüche der Arbeit vor den Ansprüchen des Kapitals insofern rangieren, als der Kapitalbesitzer, der der Wirtschaft sein Vermögen zur Verfügung stellt, dafür, daß er dies mit Risiko tut, dieses Risiko auch vergütet zu bekommen hat. Wenn aber Umstände eintreten, die dies nicht möglich erscheinen lassen, das heißt, daß entweder die Arbeit zu stark oder daß die Wirtschaft insgesamt darunter leiden würde, so muß zunächst, wie es hier die Regierungsvorlage vorschlägt, der Kapitalbesitzer Verzicht leisten. Insofern verdient die Vorlage auch ein grundsätzliches Wort.

Die Vorlage teilt sich in zwei Teile. Im ersten Teile werden jene Kapitalgewinne berücksichtigt, die wir gewöhnlich als Dividenden bezeichnen. (Liest:)

„Für das Geschäftsjahr 1944 können die Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften, welche über die Gewinnverteilung beschließen, nur die Zuweisung des ausgewiesenen Reingewinnes an die Rücklagen der Unternehmungen anordnen.“

Das heißt: diese Gewinne, die nicht ausbezahlt werden, werden zur Verfügung gestellt, um der arbeitenden Gesellschaft die Möglichkeit des Weiterarbeitens zu geben, sowohl dem betreffenden Unternehmen selbst wie allen Arbeitern, die daran beteiligt sind. Es heißt dann weiter (liest):

„Wenn eine Hauptversammlung einen Gewinnverteilungsbeschluß bereits gefaßt hat, ist dieser ungültig. Ausbezahlte Dividenden sind zurückzuerstatten.“

Es ist hier also eine vollständige Bereinigung geplant, insofern als in diesem ange-

führten Jahr keine Kapitalgewinne ausgeschüttet werden können, sondern dem Arbeitsprozeß weiter zur Verfügung gestellt werden. Ich muß sagen, daß das zugleich eine Kapitalsversicherung für den Kapitalsbesitzer selbst ist, denn dadurch, daß das Unternehmen durch Rücklagen gestärkt wird, erhält er bessere Aussicht, später etwas zu erhalten.

Der zweite Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit einem anderen Kapitalertragnis, mit den Zinsen für Einlagen. Es heißt in § 2 (liest):

„Kreditunternehmungen dürfen für das Kalenderjahr 1945 für Einlagen jeder Art keine wie immer geartete Vergütung (Verzinsung) leisten. Soweit eine Vergütung (Zinsen) bezahlt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.“

Es fällt uns auf, daß die beiden Gattungen des Kapitalgewinns hier verschieden behandelt werden. In dem einen Falle haben wir sogar eine Rückzahlungspflicht, im zweiten Falle haben wir keine Rückzahlungspflicht der schon ausgezahlten Zinsen. Weder der Ausschuß des Nationalrates noch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat an dieser verschiedenartigen Behandlung Anstoß genommen, wohl in der Erwägung, daß es sich im zweiten Falle um viele kleine Sparer handelt, bei denen es technisch nicht dafürsteht, sie zur Rückzahlung der Zinsen zu veranlassen. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß die Lage unserer wirtschaftlichen Unternehmungen so ist, daß der Satz, den ich aus dem Motivenberichte angeführt habe, vollständig berechtigt ist.

Ich habe daher nur die Pflicht, namens des Ausschusses dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Filmwirtschaftsgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83, aufgehoben wird.

Berichterstatter **Breinschmid:** Hoher Bundesrat! Die Vorlage betrifft die Aufhebung des Filmwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945, dessen Zweck es war, die Einfuhr ausländischer Filme zu beschränken, beziehungsweise den Verleiherlös ausländischer Filme in irgendeiner Form der Herstellung österreichischer Filme teilweise dienstbar zu machen; darüber hinaus sollten materielle Sicherungen für die Herstellung und Ausfuhr einer eigenen „Österreichischen

Wochenschau“ geschaffen werden. Die Vorschriften lehnten sich inhaltlich an die Gesetze vor 1938 an.

Die Aufhebung dieses Gesetzes stellt für die österreichische Filmwirtschaft keinen Idealzustand dar. Die Situation erheischt aber von uns die Zustimmung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung die Regierungsvorlage beraten und stellt den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen die Vorlage keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Beck: Der Film hat fraglos eine große wirtschaftliche Bedeutung — mit dieser Seite des Filmwesens beschäftigt sich ja dieses Gesetz —, daneben kommt dem Film und dem Kino, in dem die Filme vorgeführt werden, natürlich aber auch eine Bedeutung auf einem ganz anderen Gebiet zu. Wir wissen, daß der Film heute für die geistige und die charakterliche Haltung eines großen Teiles der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Nun erinnern wir uns mit Schauern daran, welchen verheerenden Einfluß während der Nazizeit die Glorifizierung des Krieges durch den Film auf die Bevölkerung ausgeübt hat. Ich persönlich erinnere mich mit Schauern daran, in welcher Art die Bevölkerung durch das Kino von den Schrecken des Krieges abgelenkt wurde. Die Kinos mußten zu allen Zeiten offenbleiben, auch als schon alle anderen Möglichkeiten des Kulturlebens absolut unterbunden waren. Die letzten Detonationen der Bomben waren bei einem Angriff noch nicht verklungen und die Leute waren schon wieder angestellt, um nur ja nicht die nächste Kinovorführung zu versäumen.

Ich selber bin kein eifriger Kinogeher, ich erinnere mich aber mit Schrecken auch an die Geschichtsfälschungen, die in den verschiedenen Filmen zutage getreten sind. Vor allem denke ich da an einen deutschen Kolonialfilm, dessen Name mir nur entfallen ist, mit dem bewiesen werden sollte, daß die Deutschen nur wegen der Quatschbuden, also wegen des Parlamentarismus, nie zu Kolonien kommen konnten — im Gegensatz zu den bösen Engländern. Den Herstellern dieses Films scheint eben entgangen zu sein, daß die Engländer die älteste Demokratie und damit das älteste Parlament in Europa haben. Oder ich denke an einen anderen Film — „Der Tanz mit dem Kaiser“ hat er geheißt —, mit dem vielleicht eine der interessantesten Figuren der Habsburger, Josef II. — der ja der typische Vertreter der Geistesrichtung des aufgeklärten Absolutismus ist —, ausschließlich als junger Mann mit dem Be-

dürfnis, fleißig zu tanzen, und weiter keinen anderen Interessen dargestellt wird. Damit wurden eben ganz falsche Vorstellungen von diesem Manne erweckt.

Wir sehen aber auch heute wieder seichte und seichteste Filme, vielfach ausländischen Ursprungs, in denen das arme Mädchen bloß deswegen, weil es einige Glycerintränen fallen läßt oder schön getuschte Wimpern hat, sofort in das Paradies eines parasitären Lebens eingehen kann, womit die Bevölkerung aber eben von den Erkenntnissen über die Grundlagen unseres heutigen Lebens und damit von all dem absolut abgelenkt wird, was uns den Wiederaufbau ermöglichen wird.

Daher ist es sehr begreiflich, wenn es unser Interesse sein muß, die Filmwirtschaft hier in Österreich wieder weitestgehend selbst dahin beeinflussen zu können, daß sie unseren Bedürfnissen Rechnung tragen kann.

Wir wissen, daß der gute alte österreichische Film ein weitaus höheres Niveau gehabt hat als viele ausländische Erzeugnisse, und gerade daraus ergibt sich auch die große wirtschaftliche Bedeutung der österreichischen Filmproduktion.

Wir werden diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, wir werden aber ein wachsames Auge auf die Entwicklung des ganzen Filmwesens in Österreich haben müssen. Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, daß Bundesminister Dr. Fleischacker gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten die Zusicherung gegeben hat, die Produktion des guten österreichischen Films so weit als möglich zu fördern. Ich glaube, diese Angelegenheit ist ziemlich bedeutungsvoll, und wir werden also, obwohl wir diesem Gesetz der Situation entsprechend unsere Zustimmung geben und geben müssen, der österreichischen Filmwirtschaft doch unser besonderes Augenmerk zuwenden müssen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben, angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich.

Berichterstatter Grossauer: Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft die Aufhebung eines Gesetzes, das die provisorische Staats-

regierung am 24. Juli 1945 wegen des reichsdeutschen Bergwerksbesitzes in der Republik Österreich erlassen hat.

Dieses Gesetz, das in hervorragender Weise den Bedürfnissen unseres arg bedrängten Vaterlandes Rechnung tragen sollte, fand nicht die Anerkennung und Zustimmung des Alliierten Rates und wird nun auf dessen Verlangen wieder aufgehoben. Der Gesetzentwurf lautet: (liest die §§ 1 und 2 aus 38 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.)

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Regierungsvorlage ohne Debatte zur Kenntnis genommen, und ich bin beauftragt, den Bundesrat zu ersuchen, diesem Gesetzentwurf in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse die Zustimmung nicht zu versagen.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 20 Minuten.